

Besondere Nebenbestimmungen

1. Für die Bewilligung sind die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften“ (ANBest-GK) verbindlich.
2. Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt erst nach Ihrem schriftlichen Abruf der Mittel gem. Nr. 1.3 der beigefügten Nebenbestimmungen. Durch die Anforderung der Zuweisung erkennen Sie den Inhalt des Bescheides an. Der Mittelabruf ist bis zum **15. November 2023** an die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken zu richten.
3. Die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuweisung ist bis spätestens zum **30. Juni 2024** durch einen Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) nachzuweisen, den ich der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken vorzulegen bitte. Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan zu gliedern.
4. Diese Förderung ist als Teil der Berichterstattung in die Deutsche Bibliotheksstatistik zu erfassen. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang das Schulungs-/und Beratungsangebot der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.
5. Im Falle von Einsparmaßnahmen, die die im Projektantrag formulierten Ziele gefährden, kann eine Rückzahlung der Mittel in Betracht gezogen werden.
6. Ansprechpartner für Rückfragen ist die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.